

3.6.88
Vollversammlung

Alfred Kammerlohr

S a t z u n g

des Sportvereins Seehausen am Staffelsee

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, im folgenden mit SV bezeichnet, führt den Namen "Sportverein Seehausen". Er hat seinen Sitz in Seehausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Die Vereinsfarben sind blau und weiß, das Vereinswappen ist identisch mit dem Seehauser Gemeindewappen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der SV bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung von Turnen und Sport in der Gesamtheit. Er erstrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch neutral, religiös und rassistisch frei und steht auf demokratischer Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der SV ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Er regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Künftige Abteilungen sind außerdem Mitglieder der jeweiligen Fachverbände im BLSV.

§ 4

Gliederung des Vereins

- 1.) Der SV gliedert sich in einzelne Abteilungen. Der Abteilung obliegt im Rahmen des Vereins die Durchführung des Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebes ihrer Sportart. Unbeschadet der Überordnung des Vereinsrechtes nach Maßgabe der Satzung ist die Abteilung fachlich und finanziell selbständig in der Verwaltung ihrer Abteilungsangelegenheiten. Vorläufig besteht der SV Seehausen nur aus der Abteilung Fußball.

- 2.) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen tätig sein.
- 3.) Die Leibesübungen innerhalb des Vereins und dessen Abteilungen dürfen wettkampfmäßig nur von Amateuren bestritten werden. Die Auslagen für Reise, Unterkunft und Beköstigung dürfen erstattet werden. Der Höchstsatz der Auslagen wird vom Bayer. Landessportverband im Einvernehmen mit den einzelnen Fachbehörden festgesetzt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft zum SV kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.) **Wird die Aufnahme von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.**
- 3.) Jedes Mitglied einer Abteilung muß Mitglied des SV sein.
- 4.) Die einzelnen Abteilungen können Listen für fördernde Mitglieder anlegen. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rechte der Mitglieder nach § 9 der Satzung. Fördernde Mitglieder der Abteilungen erhalten nur die Rechtsposition eines Mitgliedes des SV, wenn sie sich ordnungsgemäß in den SV aufnehmen lassen.
- 5.) **Mit der Aufnahmeerklärung ist ein Aufnahmebeitrag zu hinterlegen.** Kinder und Jugendliche, sowie Schwerbeschädigte sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 6.) **Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß der Vorstandschaft erworben. Der Aufnahmebescheid ist dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.** Die Rechte der Pflichten des Mitgliedes beginnen mit der Übernahme des Aufnahmebescheides. Tritt ein Mitglied vor dem 30.6. eines Jahres ein, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Eintritt nach dem 1.7. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) ordentlichen Mitgliedern, das sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) jugendlichen Mitgliedern, das sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

- c) Schülern und Kindern, das sind alle Mitglieder unter dem 14. Lebensjahr;
- d) Ehrenmitglieder, das sind solche Mitglieder, die sich um die Förderung des Sportes innerhalb des SV besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluß der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.

§ 8

Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Vollversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder nach § 6, Buchstabe a und d berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) Turnen und Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) an allen Veranstaltungen des SV teilzunehmen und

- e) vom SV einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, die sich im Vereins- oder Abteilungsbetrieb ereignen können, zu verlangen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des SV, des BLSV und der jeweiligen Fachverbände anzuerkennen sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des SV zu handeln;
- c) die durch den Beschluß der Vollversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und
- d) an allen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des SV bzw. seiner Abteilungen tatkräftig mitzuwirken.

§ 11

Einnahmen

- 1.) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
 - a) den Aufnahmegebühren und den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) aus Überschüssen aus Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen;
 - c) aus freiwilligen Zuwendungen
- 2.) Die Höhe der Abgaben der Abteilungen an den Hauptverein wird durch die Vorstandschaft unter Anhörung der Abteilungsleiter bestimmt.

§ 12

Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausgaben für die Sport- und Wirtschaftsgeräte sowie den Unterhalt des Sportplatzes und der Turnhalle sind vor der Vergabe auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die für den gesamten deutschen Sport geltenden Amateurbestimmungen sind genau zu beachten.

§ 13

Beiträge und Gebühren

- 1.) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Vollversammlung jedes Jahr neu festgesetzt. Jedes weitere Familienmitglied, das Mitglied im SV ist, zahlt die Hälfte des normalen Beitrages, sofern es ohne eigenes Einkommen ist.
- 2.) Schwerbeschädigte mit Erwerbsminderung über 50 % zahlen die Hälfte.
- 3.) Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
- 4.) Die Beiträge können in ihrer Höhe nach in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14

O r g a n e

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft,
- b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung barer Auslagen findet nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Vorstandschaft statt. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur volljährige Mitglieder des SV, die am Tage der Wahl eine zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft beim SV nachweisen können. Hiervon kann durch die Mitgliederversammlung Befreiung gewährt werden.

§ 15

Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) dem 2. Kassier, wobei die beiden letztgenannten gleichzeitig als Revisionsausschuß bestimmt sind.
- 2.) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, beide allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 16

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vorstandschaft nach § 14 zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des SV ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Jugendlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet (§ 6 b der Satzung).

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal einberufen werden. **Der Termin** ist vom Vorstand den Mitgliedern **mindestens 14 Tage** vor dem **Versammlungstermin** durch Anschlag an **der Bekanntmachungstafel** des SV oder durch Veröffentlichung in **der Tageszeitung** unter Angabe **der Tagesordnung** bekanntzugeben. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Bedingungen erfüllt sind, in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach dem § 26 der Satzung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder des SV mit Namensunterschrift und unter Angabe des Zwecks der Versammlung dies beantragt;
- b) wenn der Revisionsausschuß bei Kontrolle der Geschäftsführung der Vorstandschaft schwere Verstöße gegen die Satzung feststellt, die dem Verein schaden können;
- c) wenn Punkte behandelt werden müssen, die die Vorstandschaft nicht allein entscheiden können.

Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
- 2.) Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- c) die Festlegung der Beiträge und Gebühren für das kommende Geschäftsjahr
- d) die Entlastung der Vorstandschaft bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung
- e) Satzungsänderungen
- f) die Beschlußfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- g) Besprechung von Vereinsangelegenheiten wichtiger Art
- h) die Auflösung des Vereins

§ 18

Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens sein:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vorstandschaft
- c) Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahlen (alle 2 Jahre) oder Ersatzwahlen
- e) Wünsche und Anträge

§ 19

Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Geschäfte des SV nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitglieder gefaßten Beschlüsse zu führen. Sie ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des SV, die berufen werden, zu ersetzen. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder des Revisionsausschusses nach § 15 Abs. 1 der Satzung.

§ 20

Aufgaben der Vorstandschaft

- 1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Nach innen hat er insoweit Entscheidungsgewalt, als ihm diese nicht durch Bestimmungen dieser Satzung entzogen ist. Er beruft und leitet die Sitzungen der Organe, soweit er nach der Satzung dazu berufen ist. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen Schriftstücke.

Der Vorsitzende bedarf zu einer Willenserklärung, die eine Verpflichtung oder Verfügung bis zu 500.-- DM darstellt, nicht der Einwilligung der Vorstandschaft. Die Jahresmitgliederversammlung setzt alljährlich den Betrag fest, bis zu welchem die Vorstandschaft ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen kann.

- 2.) Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den 1. Vorstand im Behinderungsfall in allen unter 1.) bezeichneten Angelegenheiten. Endet die Mitgliedschaft des 1. Vorsitzenden gemäß § 7, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des SV bis zur nächsten Wahl weiter.
- 3.) Der Kassier verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für die pünktliche und ordentliche Einziehung der Beiträge und Gebühren verantwortlich. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege nachzuweisen. Die Abrechnung über die Beitragseinziehung ist ebenfalls stets prüfbereit zu halten.
- 4.) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und die Kartei und in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle, die er und der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben. Er hat am Schluß jedes Jahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung verlesen wird.
- 5.) Der Revisionsausschuß, bestehend aus dem 2. Schriftführer und dem 2. Kassier prüft die Geschäftsführung des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und stellt fest, ob deren Handlungen der Satzung entsprechen und dem Vereinszweck dienlich waren. Er hat die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und einen Bericht darüber abzugeben. Die Befugnisse gegenüber den Abteilungen wie gegen die anderen Vereinsorgane sind die gleichen wie vorstehend angegeben. Der Revisionsausschuß hat der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen; dieser ist getrennt für den Verein und für die Abteilungen zu erstellen. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Die Entlastung der Vorstandschaft ist durch ein Mitglied dieses Ausschusses zu beantragen, wenn eine einwandfreie Geschäftsführung festgestellt wurde.

§ 21

Abteilungen

- 1.) Der SV ist zur Erfüllung seiner Zweckaufgaben in einzelne Abteilungen gegliedert. Diese Abteilungen haben eigene Vorstandschaften, geben sich eigene Satzungen, die keine Bestimmungen enthalten dürfen, welche den Vereinssatzungen entgegenstehen und können eigene Kassen führen. Trotz dieser Selbständigkeit stellen die Abteilungen keine eigenen Vereine dar. Verein nach den Bestimmungen des BGB bleibt der SV.
- 2.) Die Bildung einer Abteilung bedarf der Stimmenmehrheit der Mitglieder des SV in einer Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann die Bildung einer Abteilung mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung durch eine spätere Mitgliederversammlung. Gegen

- einen ablehnenden Bescheid der Vorstandschaft ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 3.) Die Vorsitzenden der Abteilungen bedürfen zu Willenserklärungen, die Verpflichtungen oder Verfügungen darstellen, die den SV belasten können, der Einwilligung des Vorstandes des Hauptvereines. Der Vorstand muß die Einwilligung dann erteilen, wenn infolge des Kassenstandes der antragenden Abteilung keine Gefährdung der allgemeinen Vermögenslage des SV als gegeben erscheint.
 - 4.) Die Abteilungen sind zu ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Die Ausgaben dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Abteilungen sind verpflichtet, jährlich vor der Vorstandschaft des SV in sachlicher Richtung Rechnung zu legen, unbeschadet der Überprüfung ihrer Geschäfts- und Kassenführung durch den Revisionsausschuß.
 - 5.) Die Abteilungen sind verpflichtet, eine mindestens dreiköpfige Vorstandschaft zu bilden. Diese kann bestehen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - 6.) Der SV Seehausen besteht derzeit in Ermangelung einer anderen Abteilung nur aus der Abteilung Fußball. Die in der jetzigen Vorstandschaft tätigen Personen nehmen ausschließlich Interessen, die mit dem Fußballsport zusammenhängen, wahr. Eine neue Abteilung kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren gebildet werden. Das bis zur Bildung einer weiteren Abteilung erwirtschaftete Vereinsvermögen ist dann ausschließlich für Belange der Abteilung Fußball zu verwenden. Hierzu soll ein Sparbuch angelegt werden, worüber die Abteilung nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden des Hauptvereines verfügen kann.

§ 22

Vermögensänderung

Bei Erwerb, Belastung oder Veräußerung von dinglichem Vermögen ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses erforderlich.

§ 23

Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24

Auflösung der Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von neunzehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und zwar unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Erscheinen bei der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, weniger als erforderlich für die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist diese Mitgliederversammlung beschlußfähig. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der Erschienenen.

§ 25

Aufteilung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seehausen, die es treuhänderisch zu verwalten hat bis sich ein neuer Sportverein bildet, der ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und vom Finanzamt anerkannt ist.

§ 26

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe des Vereins

- 1.) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind sämtliche Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2.) Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt jeweils entweder durch Abgabe von Stimmzetteln oder bei Einverständnis aller erschienenen Mitglieder durch Handaufheben. Alle Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht in Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Franz Widmann.....
Franz Widmann, 1. Vorstand

Manfred Legner.....
Manfred Legner, 2. Vorstand

Wolfgang Franke.....
Wolfgang Franke, 1. Kassier

Helmut Pumpf.....
Helmut Pumpf, 1. Schriftführer

Leonhard Wörle.....
Leonhard Wörle, 2. Kassier

Franz Matschl.....
Franz Matschl, 2. Schriftführer